Christian Frommelt, Patricia M. Schiess Rütimann

# DIE ROLLE DES LANDTAGES IN DER CORONAPANDEMIE

**KURZBERICHT** 

Stand: 29. November 2021





Verantwortliche Autoren: Christian Frommelt, Direktor und Forschungsleiter Politik, Liechtenstein-Institut Patricia M. Schiess Rütimann, Forschungsleiterin Recht, Liechtenstein-Institut
Die inhaltliche Verantwortung für diesen Kurzbericht liegt bei den Autoren.
Zitiervorschlag: Frommelt, C. und Schiess Rütimann, P. (2021): Die Rolle des Landtages in der Coronapandemie. Kurzbericht. Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern.
Gamprin-Bendern, November 2021
Liechtenstein-Institut St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein www.liechtenstein-institut.li

# **INHALTSVERZEICHNIS**

Einleitung	4
Gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung des Coronavirus	4
Enge Bindung Liechtensteins an die Schweiz	4
Schweizer Covid-19-Gesetz und Liechtenstein	
Kein liechtensteinisches Covid-19-Gesetz	5
Mitbestimmungsrechte des Volkes	6
Kein Notrecht in Liechtenstein	6
Regelmässige Sitzungen des Landtages	7
Landtagsbeschlüsse zur Coronapandemie	7
Rechenschaftsablegung der Regierung	7
Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Landtag	8
Parlamentarische Eingänge	8
Kundmachung des Schweizer Rechts	9
Ausserparlamentarischer Austausch	9
Gerichtliche Überprüfung	10
Prüfung auf Verfassungsmässigkeit durch den Staatsgerichtshof	10
Umfassenderer Rechtsschutz in Liechtenstein als in der Schweiz	10
Wahlen und Abstimmungen	10
Förderliche Rahmenbedingungen für die kritische Begleitung der Massnahmen	11
Schlussbemerkungen	11

#### **EINLEITUNG**

Krisen gelten meist als Zeiten der Exekutive. Geht man von einem Nullsummenspiel politischer Entscheidungsmacht aus, bedeutet ein Machtgewinn der Regierung immer auch einen Machtverlust des Parlaments. Als Krise wird im Regelfall eine für einen gewissen Zeitraum anhaltende massive Störung des gesellschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Systems bezeichnet. Eine solche Störung erfordert im Regelfall zügiges Handeln und schnelle Entscheidungen. Eine Fähigkeit, welche viel eher der Regierung als dem Parlament zugesprochen wird. Eine Erklärung hierfür ist, dass sich Regierungen meist nur aus wenigen Personen zusammensetzen, eine höhere Homogenität als das Parlament ausweisen und durch die Vorrangstellung des Regierungschefs auch über hierarchischere Strukturen verfügen. Im Unterschied dazu zeichnet sich die parlamentarische Entscheidungsfindung durch ausgiebige Beratung und Debatte aus.

Auch mit Blick auf die Bewältigung der Coronapandemie lässt sich in den meisten – wenn nicht sogar allen – Ländern eine besonders starke Stellung der Exekutive beobachten. Solange sich diese Machtverschiebung auf die Zeit der Krise beschränkt, muss sie nicht als eine Form der Entparlamentarisierung verstanden werden. Zudem bedeutet eine dominante Stellung der Exekutive in einer Krise nicht per se ein geringeres Mass an demokratischer Legitimität politischer Entscheide.

Die folgende Zusammenstellung soll in möglichst kurzer Form Hinweise geben zur Rolle des Landtages bei der Bewältigung der Coronapandemie. Im Vordergrund stehen hierbei die für jedermann spürbaren gesundheitspolitisch motivierten Massnahmen wie die Pflicht zum Tragen einer Maske und Vorgaben für die Gastronomie. Der Kurzbericht soll nicht als Wertung der Landtagsarbeit in der Coronapandemie betrachtet werden. Stattdessen steht die objektive Analyse der rechtlichen Grundlagen und politischen Prozesse im Fokus. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Ausführungen beginnen mit einer Übersicht über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Bekämpfung der Coronapandemie. Sie zeigen die enge Verbindung zwischen Liechtenstein und der Schweiz durch den Zollvertrag. Anschliessend wird dargelegt, wie sich der Landtag seit März 2020 mit Fragen zur Bekämpfung der Pandemie beschäftigte. Der Landtag war während der ganzen Pandemie handlungsfähig und erfüllt so die einem Parlament in einer parlamentarischen Demokratie zugedachten Funktionen. Dazu zählen insbesondere die Wahlfunktion, die Gesetzgebungsfunktion, die Kontrollfunktion und die Kommunikationsfunktion. Des Weiteren werden die Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung dargestellt. Aus demokratiepolitischer Sicht sind diese Möglichkeiten gerade in einer Krise von grosser Relevanz. Auch unterscheidet sich hier das liechtensteinische System von demjenigen der Schweiz.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR BEKÄMPFUNG DES CORONAVIRUS

## **Enge Bindung Liechtensteins an die Schweiz**

Die Massnahmen zur Bewältigung der Coronapandemie sind Zollvertragsmaterie. Deshalb gelangt in Liechtenstein das schweizerische Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (SR 818.101) zur

Anwendung. Dasselbe gilt für das Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 (SR 818.102). Gemäss der Kundmachung der anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (LGBl. 2021 Nr. 308) sind jedoch sehr viele Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes in Liechtenstein nicht anwendbar.

Die schweizerische Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) und die Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) gelten in Liechtenstein. Sie werden jedoch – etwas vereinfacht gesagt – von der liechtensteinischen Covid-19-Verordnung (LGBl. 2020 Nr. 206 LR 818.101.24) verdrängt¹. Die Covid-19-Verordnung wurde von der Regierung am 25. Juni 2020 erlassen und immer wieder angepasst. Sie stützt sich unter anderem auf das Epidemiengesetz. Weil dieses den zuständigen Behörden die Kompetenzen gibt, Massnahmen gegenüber Personen zu treffen, die andere Menschen anstecken könnten (Art. 30-39 EpG), und weil es die Behörden auch ermächtigt, Massnahmen gegenüber der Gesamtbevölkerung vorzusehen (wie z.B. Veranstaltungen zu verbieten, Schulen und private Unternehmen zu schliessen oder den Zugang zu bestimmten Gebäuden einzuschränken) (Art. 40 EpG), musste Liechtenstein kein eigenes Gesetz erlassen.

Liechtenstein ist nicht verpflichtet, jeden Punkt genau gleich zu regeln wie die Schweiz. Wichtig ist aber, dass die Massnahmen Wirkung zeigen. Schliesslich ist Liechtenstein für die Behandlung der schwer an Covid-19 erkrankten Einwohnerinnen und Einwohner auf Schweizer Spitäler angewiesen.

## Schweizer Covid-19-Gesetz und Liechtenstein

Mehrere Bestimmungen des schweizerischen Covid-19-Gesetzes gelten auch in Liechtenstein, insbesondere Art. 6a Covid-19-Gesetz, die Grundlage für das Covid-Zertifikat. Die detaillierten Bestimmungen und damit auch die verschiedentlich als Einschränkung empfundenen Vorgaben bezüglich Masken oder Vorweisen eines Covid-19-Zertifikates finden sich jedoch nicht im schweizerischen Covid-19-Gesetz, sondern werden auf Verordnungsebene geregelt. Für Liechtenstein erfolgt dies durch die liechtensteinische Covid-19-Verordnung.

#### Kein liechtensteinisches Covid-19-Gesetz

Die Regierung hat bisher keinen Antrag auf Erlass eines Covid-19-Gesetzes gestellt. Dem Landtag wäre es aber grundsätzlich jederzeit freigestanden, ein eigenständiges liechtensteinisches Covid-19-Gesetz mittels parlamentarischer Initiative zu erlassen oder die Regierung mittels Motion zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes aufzufordern. Rechtlich war ein solches Gesetz aber bisher nicht erforderlich. So enthält das Epidemiengesetz eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die bisher erlassenen Massnahmen. Die Bestimmungen des Epidemiengesetzes haben die gleiche Qualität wie Bestimmungen eines vom Landtag erlassenen Gesetzes.

In der Kundmachung (LGBl. 2021 Nr. 308) heisst es: «anwendbar nach Massgabe der liechtensteinischen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung)». Art. 1 Abs. 3 Covid-19-Verordnung (LGBl. 2020 Nr. 206 LR 818.101.24) sagt es andersherum: «Soweit diese Verordnung nichts Besonderes bestimmt, finden die aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen der schweizerischen «Covid-19-Verordnung besondere Lage», «Covid-19-Verordnung 3» und «Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr» Anwendung.»

In Liechtenstein sind Volksabstimmungen gemäss Art. 66 Abs. 1 LV über Gesetze und Finanzbeschlüsse zulässig, nicht aber über Verordnungen der Regierung. Verabschiedet der Landtag kein Gesetz, kann er keine Volksabstimmung beschliessen und ist auch kein Referendum möglich. Entsprechend wurde in Liechtenstein im Unterschied zur Schweiz nicht über ein Covid-19-Gesetz abgestimmt.

Gestützt auf Art. 64 Abs. 2 LV können 1000 Stimmberechtigte oder drei Gemeinden eine Volksinitiative lancieren. Mit dieser können sie einen ausformulierten Gesetzesvorschlag unterbreiten oder die Aufhebung oder Änderung eines bestehenden Gesetzes verlangen. Sie haben gemäss Art. 80 Abs. 2 VRG auch das Recht, bloss eine einfache Anregung zu unterbreiten. Nimmt der Landtag diese auf, obliegt es gemäss Art. 81 Abs. 3 VRG ihm, die notwendigen Gesetzesbestimmungen zu formulieren.

Angesichts der hohen Komplexität der Materie und der fehlenden rechtlichen Notwendigkeit erscheint eine Volksinitiative ein wenig praktikables Mittel zur Schaffung eines Covid-19-Gesetzes. Entsprechend wurde eine solche Volksinitiative bisher nicht öffentlich diskutiert.

## Mitbestimmungsrechte des Volkes

Der Landtag hat das Recht, ein Gesetz für dringlich zu erklären. In einem solchen Fall ist das Referendum gemäss Art. 66 Abs. 1 LV ausgeschlossen. Da Massnahmen zur Bekämpfung einer Epidemie rasch umgesetzt werden müssen, wäre damit zu rechnen, dass der Landtag ein Covid-19-Gesetz dringlich erklären würde. Daraus folgt, dass das liechtensteinische Stimmvolk auch bei Erlass eines liechtensteinischen Covid-19-Gesetzes kaum zur Urne gebeten worden wäre.

Der Staatsgerichtshof kann bei einem Gesetz nicht sofort angerufen werden. Der StGH darf gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a StGHG Gesetze nämlich nur dann abstrakt überprüfen (also bevor es zur Anwendung einer Gesetzesbestimmung gekommen ist), wenn die Regierung oder eine Gemeinde Beschwerde erhebt. Einzelpersonen können nur dann eine Beschwerde an den StGH erheben, wenn sie Adressat einer Verfügung oder eines Urteils sind, die sich auf das kritisierte Gesetz stützen (Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG).

Der Rechtsschutz bei Verordnungen der Regierung ist grösser: Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. c StGHG reichen die Unterschriften von 100 Stimmberechtigten dafür, dass eine neue Verordnung der Regierung oder die Änderung einer bestehenden Verordnung vom StGH auf ihre Verfassungsmässigkeit und damit auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten geprüft wird (Popularbeschwerde).

### Kein Notrecht in Liechtenstein

Der Landtag und die Regierung haben in der Coronapandemie alle Massnahmen gestützt auf ihre ordentlichen, in der Verfassung und im Gesetz vorgesehenen Kompetenzen erlassen. In der Schweiz ist dies anders. Gemäss Epidemiengesetz müssen Massnahmen gegenüber einzelnen Personen und der Bevölkerung grundsätzlich von den kantonalen Behörden erlassen werden. Der Bundesrat darf diese Massnahmen gemäss Art. 6 Abs. 2 EpG und Art. 7 EpG nur erlassen, wenn eine besondere oder ausserordentliche Lage vorliegt.

In Liechtenstein liegen die Kompetenzen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten in den Händen der Landesbehörden. Da sowohl der Landtag als auch die Regierung jederzeit funktionstüchtig waren, musste nicht auf die in Art. 10 LV dem Landesfürsten gegebenen Kompetenzen zum Erlass von Notrecht zurückgegriffen werden.

## REGELMÄSSIGE SITZUNGEN DES LANDTAGES

Damit der Landtag von seinen Rechten, insbesondere zur Kontrolle der Regierung, Gebrauch machen kann, muss er sich regelmässig versammeln und – falls sich die Verhältnisse schnell ändern – die Möglichkeit haben, rasch zu einer Sitzung zusammenzukommen. Diese Voraussetzungen waren und sind in Liechtenstein gegeben.

Seit dem Ausbruch der Pandemie in Europa im Februar 2020 hat sich der Landtag (die Dezembersitzung 2021 eingerechnet) zu achtzehn Sitzungen getroffen – davon zwei Sondersitzungen zur Coronapandemie. Das ist deutlich häufiger als die Schweizer Bundesversammlung, die sich – trotz Sondersessionen – nur zehnmal traf. Einzig die Arbeitssitzung von Anfang April 2020 wurde abgesagt. Allerdings erfolgte am 8. April 2020 eine Sondersitzung zur Coronapandemie. Sollte in der Bevölkerung der Wunsch bestehen, dass sich der Landtag zu einer zusätzlichen Sitzung einfindet, können gemäss Art. 48 Abs. 2 LV auch 1000 Stimmberechtigte oder drei Gemeinden eine Sitzung verlangen.

# LANDTAGSBESCHLÜSSE ZUR CORONAPANDEMIE

Der Landtag hat seit Februar 2020 verschiedene Beschlüsse zur Coronapandemie erlassen. So hat er beispielswiese ein Gesetz über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz in Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-VJBG) erlassen und mehrfach angepasst. Ebenso wurden vom Landtag drei Massnahmenpakete mit umfassenden und differenzierten wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen sowie verschiedene Nachtragskredite beschlossen. Alle diese Beschlüsse erfolgten mit hoher Zustimmung.

### RECHENSCHAFTSABLEGUNG DER REGIERUNG

Eine zentrale Aufgabe des Landtages ist die Kontrolle der Staatsverwaltung (siehe Art. 63 LV). Er kann sie nur erfüllen, wenn er von der Regierung die notwendigen Informationen erhält und den Regierungsmitgliedern seine Ansichten kundtun kann. Diese Möglichkeiten bestanden und bestehen uneingeschränkt.

Seit Ausbruch der Pandemie erfolgten in jeder Landtagssitzung (mit Ausnahme der Sitzungen vom September und Oktober 2020) am ersten Sitzungstag die Information der Regierung zur aktuellen Situation bezüglich Coronapandemie oder am Schluss des letzten Sitzungstages eine Information oder die Beantwortung von Fragen.

Hierbei haben die Abgeordneten die Gelegenheit, den Regierungsmitgliedern ergänzende Fragen zu stellen und ihre Meinung zu äussern. Noch präzisere Antworten auf ihre Fragen zur Pandemie und ihrer Bewältigung erhalten die Abgeordneten, wenn sie eine Kleine Anfrage an die Regierung richten. Obwohl sich aus diesen Diskussionen kein konkreter Auftrag an die Regierung ergibt, verschaffen sie ihr doch ein Stimmungsbild.

Eine detaillierte Rechenschaftsablegung durch die Regierung erfolgte auch im Bericht von Landtag, Regierung und Gerichten 2020 – dem sogenannten Rechenschaftsbericht der Regierung –, welcher im Juni 2021 im Landtag diskutiert wurde.

## VERANTWORTLICHKEIT DER REGIERUNG GEGENÜBER DEM LANDTAG

Die Verflechtung von Regierung und Parlament ist in Liechtenstein eng. Gestützt auf Art. 80 Abs. 1 LV kann der Landtag der Gesamtregierung jederzeit das Vertrauen entziehen. Hat ein solcher Misstrauensantrag im Landtag Erfolg, muss der Landesfürst eine Übergangsregierung bestellen. Entzieht der Landtag einem Regierungsmitglied das Vertrauen, so verliert dieses gemäss Art. 80 Abs. 2 LV sein Amt, wenn der Landesfürst seine Zustimmung gibt.

Die liechtensteinische Regierung ist – anders als die Mitglieder des schweizerischen Bundesrates, die gemäss Art. 145 BV ohne Abberufungsmöglichkeit auf vier Jahre gewählt sind – jederzeit auf das Vertrauen des Parlaments angewiesen. Trägt eine der beiden Koalitionspartnerinnen die Handlungen der Regierung nicht mehr mit, kann sie wohl kaum überdauern. Abgeordnete und sonstige Parteimitglieder könnten ihre Unzufriedenheit mit der Regierung auch über die Organe der Partei vorbringen.

# PARLAMENTARISCHE EINGÄNGE

Dem Landtag stehen verschiedene parlamentarische Eingänge zur Verfügung. Je nach Instrument stützen diese die Kontroll- oder Gesetzgebungsfunktion des Landtages. So steht dem Landtag beispielsweise das Initiativrecht zu (siehe insbesondere Art. 62 lit. a LV und Art. 64 Abs. 1 lit. b LV). Alle parlamentarischen Eingänge benötigen nur die Unterschrift eines einzigen Landtagsmitglieds (Art. 38 Abs. 2 GOLT). Das bedeutet, dass auch die Abgeordneten der Opposition Themen auf die Traktandenliste des Landtages setzen können. Motionen, Postulate und Initiativen benötigen im Unterschied zur Interpellation für die weitere Behandlung eine parlamentarische Mehrheit. Auch müssen Motionen, Postulate und Interpellationen vier Wochen vor der Sitzung eingereicht werden (Art. 38 Abs. 1a GOLT) und kommen Initiativen erst nach der Vorprüfung durch die Regierung in den Landtag (Art. 41 GOLT). Demgegenüber kann die Kleine Anfrage spontan gestellt werden (Art. 38 Abs. 4a GOLT). Eine schriftliche Antwort muss die Regierung geben, wenn sie mittels Interpellation dazu aufgefordert worden ist, über einen Gegenstand der Landesverwaltung Auskunft zu geben (Art. 45 und Art. 46 Abs. 2 GOLT).

Soll die Regierung eine neue Verordnung erlassen oder eine bestehende ändern, erweist sich das Postulat als geeignetes Mittel, weil es die Regierung gemäss Art. 44 Abs. 1 GOLT dazu einlädt, einen bestimmten Gegenstand oder ein bestimmtes Verhalten zu prüfen. Selbst wenn sich im Landtag nicht genügend Abgeordnete für die Überweisung des Postulates finden, zwingt es das betreffende Regierungsmitglied, in der Sitzung Stellung zu nehmen.

Ein parlamentarisches Mittel ist auch die aktuelle Stunde (Art. 49 GOLT). Auf Antrag der Freien Liste (FL) widmete sich der Landtag in der Sitzung vom 3. Juni 2020 im Rahmen der aktuellen Stunde dem Thema «Welche Lehren zieht der Landtag aus der Corona-Krise?». Im Rahmen der aktuellen Stunde wurden neben der generellen Coronasituation vor allem Fragen zum Milizwesen und zur direkten Demokratie in Krisenzeiten diskutiert. Hinsichtlich des Verhältnisses von Regierung und Landtag erfolgten keine kritischen Wortmeldungen.

#### **KUNDMACHUNG DES SCHWEIZER RECHTS**

Im Umgang mit Pandemien ist vieles durch Schweizer Recht vorgegeben. Wenn der Landtag die Bereinigung der Anlagen I und II zum Zollvertrag zur Kenntnis nimmt, sind sie bereits kundgemacht. Der Landtag hat zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit, die Geltung der betreffenden schweizerischen Erlasse aufzuheben. Dies kann durchaus als eine Einschränkung der Kompetenzen des Landtages betrachtet werden. Allerdings handelt es sich hierbei um eine feststehende Praxis, welche angesichts der engen Beziehungen zur Schweiz und des sehr guten Verhältnisses der beiden Staaten bisher nie ernsthaft in Frage gestellt wurde. An dieser Stelle sei auch auf die hohe Unterstützung für die Regionalunion Liechtenstein–Schweiz in der liechtensteinischen Bevölkerung verwiesen.

Die Kenntnisnahme erfolgt im Regelfall kommentarlos. Der Landtag könnte die Vorlage jedoch zum Anlass nehmen, von der Regierung Auskunft darüber zu verlangen, warum welche Erlasse Zollvertragsmaterie sind. Entsprechende Fragen können jederzeit an die Regierung gerichtet werden, weil sie die von den schweizerischen Bundesbehörden als anwendbar bezeichneten Bestimmungen dem Landtag gemäss Art. 3 Abs. 1 Einführungs-Gesetz zum Zollvertrag möglichst frühzeitig zur Kenntnisnahme vorlegen muss. Auch hier gilt, dass angesichts der guten Beziehungen bisher kaum je von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

### AUSSERPARLAMENTARISCHER AUSTAUSCH

Die Verflechtung von Regierung und Landtag ist nicht nur auf den parlamentarischen Prozess beschränkt. Die Regierungsmitglieder stehen zumindest ihrer eigenen Fraktion auch in den monatlich stattfindenden Fraktionssitzungen Rede und Antwort. Ebenso sind bei den beiden Grossparteien VU und FBP sowohl Mitglieder der Regierung als auch des Parlaments im Parteipräsidium vertreten. Zumindest für die beiden Regierungsparteien ist davon auszugehen, dass auch diese Gremien intensiv zu einem Austausch über Fragen zur Bewältigung der Coronapandemie genutzt werden.

## GERICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG

## Prüfung auf Verfassungsmässigkeit durch den Staatsgerichtshof

Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. c StGHG können 100 Stimmberechtigte eine neue Verordnung der Regierung oder die Änderung einer bestehenden Verordnung vom Staatsgerichtshof auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfen lassen. Solange der StGH das Urteil nicht gefällt hat, bleibt die Verordnung allerdings in Kraft (Art. 52 Abs. 1 StGHG). Bezüglich Gesetze besteht keine solche Popularbeschwerde.

Wie oben erwähnt, kann eine Einzelperson nur dann vor dem StGH geltend machen, ein Gesetz oder eine Verordnung verstosse gegen die Verfassung, wenn sie Adressatin einer Entscheidung oder Verfügung ist, die sich auf dieses Gesetz oder die Verordnung stützt (Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG).

Eine Einzelperson kann die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung, auf die sich eine gegen sie gerichtete Anordnung stützt, bereits vor der ersten Instanz geltend machen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Vorlage an den StGH erfüllt sind (Art. 18 Abs. 1 lit. b StGHG und Art. 19 Abs. 1 lit. a StGHG).

### Umfassenderer Rechtsschutz in Liechtenstein als in der Schweiz

Der Rechtsschutz ist in Liechtenstein umfassender ausgestaltet als in der Schweiz.

- Verordnungen des Bundesrates können in der Schweiz nicht abstrakt, also direkt angefochten werden.
- Die Schweiz kennt auf nationaler Ebene kein spezialisiertes Verfassungsgericht. Wer sich durch einen Anwendungsakt (z.B. durch eine Busse, weil die Maske nicht getragen wurde) in seinen Grundrechten verletzt fühlt, muss diese Verfügung vor dem zuständigen kantonalen Gericht anfechten. Dessen Entscheid kann an die nächsthöhere kantonale Instanz gezogen werden, erst danach an das Bundesgericht.
- Massnahmen wie die Vorgaben an die Schutzkonzepte von Geschäften und Vereinen können in den meisten Kantonen vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Verschiedene Verwaltungsgerichte haben entsprechende Urteile gefällt. Sie werden von der Öffentlichkeit jedoch kaum zur Kenntnis genommen.

#### WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Während der Coronapandemie wurde über eine Initiative und zwei Landtagsbegehren abgestimmt. Alle drei Abstimmungen fanden am selben Tag statt, wobei der Abstimmungstermin aufgrund der Pandemie um einige Monate verschoben wurde. Das Sammeln von Unterschriften war jederzeit zulässig, wenn auch faktisch erschwert, als grössere Versammlungen untersagt waren. Auch fanden während der Coronapandemie die Landtagswahlen statt. Die Pandemie war dabei

kaum ein Thema im Wahlkampf. Dies kann als Ausdruck einer hohen Zufriedenheit der Bevölkerung mit der Coronapolitik von Regierung und Landtag gewertet werden, was sich im Übrigen auch in mehreren repräsentativen Umfragen zeigte.

# FÖRDERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE KRITISCHE BEGLEITUNG DER MASSNAHMEN

Politik in Liechtenstein ist immer auch Politik im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Kleinräumigkeit. Folge hiervon sind unter anderem eingeschränkte personelle Ressourcen und eine hohe Aussenabhängigkeit. Die Kleinstaatlichkeit bietet aber auch viele Vorteile, die sich gerade in Krisenzeiten manifestieren. In Liechtenstein haben politische Massnahmen von Regierung und Landtag eine hohe Sichtbarkeit, insbesondere wenn sie Vorgaben zum Verhalten im Alltag enthalten. Die ausführliche Berichterstattung über die Coronapolitik dient zudem der Deliberation. Es kamen dabei nicht nur Vertreterinnen und Vertreter der Regierung sowie Befürworterinnen und Befürworter von Massnahmen zu Wort, sondern auch regierungskritische Stimmen. Interessensverbände, Unternehmen und zivilgesellschaftliche Akteure, aber auch die Bürgerinnen und Bürger können aufgrund der kurzen Wege unkompliziert Kontakt mit Verwaltung, Regierung und Landtagsabgeordneten aufnehmen.

### **SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Der Landtag hat sich bezüglich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung sowie gegenüber Organisationen und Institutionen (d.h. bezüglich Pflicht zum Tragen einer Maske, Verbot von Vereinsanlässen etc.) bislang nicht gesetzgeberisch betätigt. Das bedeutet jedoch nicht, dass er untätig geblieben wäre und seine Funktion nicht erfüllt. Wie aufgezeigt, konnte der Landtag insbesondere seine Kontrollfunktion gegenüber der Regierung und seine mit den öffentlichen Debatten einhergehende Kommunikationsfunktion ausüben.

Die Kompetenzen des Landtages sind aber nicht nur als Ex-post-Kontrolle der Regierung zu begreifen. Da die Regierung dauerhaft das Vertrauen des Landtages braucht, entfalten sie Wirkungen für die Zukunft, indem die Regierung in ihrem Handeln sehr wohl prüft, welche Massnahmen mehrheitsfähig sind und welche nicht. Es ist dabei eine Besonderheit dieser Krise, dass ungeachtet einer lauten Minderheit von Massnahmengegnerinnen und -gegnern die Politik von Regierung und Landtag stets einen breiten Rückhalt genoss – zumindest zeugen hiervon der Ausgang der Landtagswahlen sowie diverse repräsentative Meinungsumfragen.

Krisen sind die Zeiten der Exekutive. Dies hat sich auch in der Coronakrise bewahrheitet. Die Exekutive zeichnet sich dabei insbesondere durch eine hohe Effizienz und direkten Zugang zu Fachexpertise aus. Allerdings galt in Liechtenstein nie Notrecht und der Landtag war stets handlungsfähig und in die Krisenpolitik eingebunden. Dass er nicht stärker von seinen Kompetenzen Gebrauch gemacht hat, hängt neben der allgemeinen Zufriedenheit mit der Regierungspolitik wohl

auch mit den im Vergleich zu anderen Ländern weniger stark ausgeprägten coronabedingten Einschränkungen in Liechtenstein zusammen. Auch ist die politische Kultur in Liechtenstein traditionell sehr konsensorientiert, wonach Regierungsvorlagen sehr selten auf grossen Widerstand im Landtag stossen.

Exogen verursachte Krisen sind keine Zeiten der Opposition, da der hohe Handlungsdruck und die meist grosse öffentliche Unterstützung einer starken Regierungskontrolle kritischen Diskussionen eher entgegenstehen. Das heisst aber nicht, dass das Handeln der Regierung unhinterfragt bleibt. Auch in Liechtenstein ist die Frage erlaubt, ob und inwiefern die politischen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung angemessen und effektiv waren. Allerdings wird sich diese Frage wohl erst nach Ende der Pandemie seriös beantworten lassen. Im Falle von Liechtenstein ist mit Blick auf die Zukunft sicherlich auch zu prüfen, ob und inwieweit der Automatismus in der Übernahme von Schweizer Recht via Zollvertrag durchbrochen werden soll und welche Rolle der Landtag hier spielen kann. In der aktuellen Krise hat sich das bisherige System aber bewährt und der Regierung ein effizientes und bis zu einem gewissen Grad von der Schweiz unabhängiges Handeln ermöglicht.

Inwieweit eine stärkere Rolle des Landtages opportun wäre, ist eine politische Frage und nicht Gegenstand dieses Kurzberichts. Der Bericht hält jedoch fest, dass in der Coronapandemie keine unverhältnismässige und dauerhafte Beschneidung der Stellung des Landtages erfolgte und dessen Einbindung als Vertretung des Volkes in die Coronapolitik der Regierung im Einklang mit den entsprechenden rechtlichen Grundlagen und der bisher in Liechtenstein gepflegten politischen Kultur erfolgte. Mit Blick auf die Rechte des Volkes ist schliesslich auf den gutausgebauten und auch in Krisenzeiten garantierten Rechtsschutz zu verweisen.

